



AMTSBLATT der Stadt BURG

mit den Ortschaften
Detershagen, Ihleburg, Niegripp, Parchau, Reesen und Schartau

Herausgeber des Amtsblattes und verantwortlich: Der Bürgermeister der Stadt Burg, Tel. 03921/921-0, Zusammenstellung: Büro des Bürgermeisters / Ratsverwaltung der Stadtverwaltung Burg, Tel.: 03921/921-670. Das Amtsblatt erscheint monatlich und zusätzlich bei Bedarf und kann kostenlos in den Ortschaftsbüros und in der Stadtverwaltung Burg (In der Alten Kaserne 2) abgeholt werden. Eine Verteilung an alle Haushalte der Stadt Burg erfolgt nicht. Einwohner und Interessierte mit einem Internetzugang und einer E-Mail-Adresse können sich auch in einen E-Mail-Verteiler zur Zusendung des Amtsblattes über das Internet eintragen lassen. Anmeldungen zur Aufnahme in den E-Mail-Verteiler können an die E-Mail-Adresse: burg@stadt-burg.de gerichtet werden.

27. Jahrgang

2. Juni 2023

Nr. 16

INHALTSVERZEICHNIS

Amtlicher Teil	Seite
Stadt Burg	
1. Allgemeinverfügung	1
2. ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG über die Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 4a Abs. 3 Satz 4 BauGB durch die Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplanes Nr. 116 Sondergebiet „Zum Sportplatz“ in der Ortschaft Schartau	5
3. ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG über den Satzungsbeschluss zur Aufhebungssatzung Bebauungsplanes Nr. 77 Gewerbegebiet „Troxele“ in der Stadt Burg Ersatzbekanntmachung	8

Stadt Burg

1. Allgemeinverfügung

Auf der Grundlage des § 13 des Gesetzes über die Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG LSA), in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Mai 2014 (GVBl. LSA S. 182, 183, ber. S. 380), zuletzt geändert durch geändert durch Gesetz vom 8. Dezember 2020 (GVBl. LSA S. 682) i.V.m. § 11 Abs. 5 des Gaststättengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (GastG LSA) vom 7. August 2014 (GVBl. LSA S. 386, 443), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. Dezember 2016 (GVBl. LSA S. 360),

erlässt die Stadt Burg folgende

Allgemeinverfügung

1. Den Gaststättengewerbetreibenden der im Geltungsbereich gemäß Anlage 1 dieser Allgemeinverfügung gelegenen Betriebsstätten (Schank- und/oder Speisewirtschaften) wird die Abgabe alkoholischer Getränke über die Straße (Verkauf für den Verzehr außerhalb der Betriebsstätte) bis zum 31.10.2023 an allen Wochentagen von jeweils 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr des Folgetages untersagt.

2. Die sofortige Vollziehung dieser Verfügung wird angeordnet.
3. Für den Fall der Nichtbefolgung der Untersagungsverfügung zu 1. wird die Festsetzung eines Zwangsgeldes von 1.000,00 EUR angedroht.
4. Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß § 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung als bekannt gegeben.

Begründung:

zu 1. :

In jüngster Zeit gingen viele Beschwerden bei der Stadt Burg von im Geltungsbereich dieser Allgemeinverfügung wohnenden Anwohnern und Gewerbetreibenden mit dortiger Betriebsstätte über Ruhestörungen, Sachbeschädigungen, Verunreinigungen und ungebührliches Verhalten von Personengruppen zu nächtlicher Stunde in den Bereichen Schartauer Straße, Magdalenenplatz, Rolandplatz und Markt ein. Anwohner und Gewerbetreibende haben durch wiederholte mündliche und schriftliche Beschwerden glaubhaft gemacht, dass sie durch die nächtlichen Störungen nach Beginn der Nachtruhe gemäß § 5 Gefahrenabwehrverordnung der Stadt Burg ab 22.00 Uhr keinen Schlaf finden können und sie sich dadurch sowie durch den hierdurch verursachten psychischen Stress in ihrer Gesundheit beeinträchtigt fühlen.

Das gelegentliche Einschreiten der durch betroffene Anwohner hinzugerufenen Polizei konnte jeweils nur kurzzeitig Besserung bringen. Als eine Hauptursache für die nächtlichen Störungen wird gesteigerter Alkoholkonsum durch wechselnde Verhaltensstörer in den genannten Straßenbereichen angesehen, welche sich nach Ladenschluss der Supermärkte in der Stadt Burg um 22:00 Uhr bei Gastronomiebetriebsstätten im Geltungsbereich der Allgemeinverfügung Alkoholika beschaffen, die selbige extra für den Verzehr außerhalb der eigenen Schank- und Speisewirtschaft verkaufen. Die Gelegenheit der schnellen „Nachschubbeschaffung um die Ecke“ verleitet potentielle Verhaltensstörer zum Verweilen in Gruppen im Bereich der genannten Straßen und in Folge auf Grund des zunehmenden Alkoholisierungsgrades zu den o.g. extensiven rechtswidrigen Verhaltensweisen.

Gemäß § 11 Abs. 5 GastG LSA i.V.m. § 13 SOG LSA kann die zuständige Behörde aus besonderem Anlass den Ausschank alkoholischer Getränke oder die Abgabe dieser über die Straße vorübergehend für eine bestimmte Zeit und für einen bestimmten örtlichen Bereich ganz oder teilweise untersagen, wenn dies zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder der Wahrung des Gesundheitsschutzes erforderlich ist.

Die Erforderlichkeit der Untersagung gem. Ziff. 1 der Allgemeinverfügung ist dadurch begründet, dass die abstrakte Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung bei Unterlassen der Untersagung fortbestehen und letztlich wiederholt zu gewaltbereiten, alkoholisch enthemmten Ansammlungen im räumlichen Geltungsbereich der Allgemeinverfügung führen kann, die jederzeit in eine konkrete Gefahr für so wichtige Rechtsgüter wie Leben und körperliche Unversehrtheit, aber auch das Eigentum sowohl der beteiligten Personen und Ordnungskräfte als auch unbeteiligter Dritter (Passanten, Anwohner und örtliche Gewerbetreibende) umschlagen kann. Es ist nicht ersichtlich, dass bei einer Nichtuntersagung des Verkaufs von Alkoholika über die Straße durch Gaststättenbetriebsstätten dieser Gefahr anderweitig wirksam begegnet werden könnte.

Bei Abwägung der widerstreitenden Interessen wiegen die bei Unterlassung der zeitlich befristeten Untersagung der Abgabe von Alkoholika über die Straße drohenden Nachteile schwerer als die zu befürchtenden Umsatzeinbußen der betroffenen Gaststättengewerbetreibenden. Zwar drohen bei den Betroffenen bestimmte Umsatzeinbußen, jedoch hält die Stadt Burg diese für nicht so gravierend, dass sie gegenüber dem Zweck der Untersagung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung schwerer wiegen würden. Da in den Untersagungszeiten der Verkauf alkoholischer Getränke nicht gänzlich verboten ist, sondern nur der Verkauf über die Straße, reduziert sich der tatsächlich betroffene

Umsatzanteil entsprechend, weil alkoholische Getränke in den Schank- und Speisewirtschaften selbst weiterhin konsumiert werden können. Angesichts dessen ist somit nicht davon auszugehen, dass die zu befürchtenden Umsatzeinbußen unmittelbar existenzbedrohend oder auch nur besonders gravierend sind.

Die Zuständigkeit der Stadt Burg ergibt sich aus § 88 und § 89 SOG LSA i.V.m. §§ 7 und 11 Abs. 5 GastG LSA.

zu 2.:

Die sofortige Vollziehung wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung begründet sich aus dem besonderen öffentlichen Interesse an der Einhaltung der verfügten Auflagen, da durch Nichteinhaltung dieser Verfügung Gefährdungen für die öffentliche Sicherheit und Ordnung entstehen können (siehe hierzu oben Begründung zu 1.). Im Rahmen der Gefahrenabwehr kann deshalb nicht hingenommen werden, dass durch die Einlegung eines Rechtsmittels eine aufschiebende Wirkung eintritt.

zu 3.:

Rechtsgrundlage dafür sind die Vorschriften der §§ 53 und 54 ff. SOG LSA. Gemäß § 53 SOG LSA kann die Sicherheitsbehörde zur Erzwungung von Handlungen Zwangsmittel anwenden. Nach § 59 SOG LSA sind Zwangsmittel anzudrohen. Die Androhung von Zwangsmitteln, hier geeigneter Weise die Androhung und Festsetzung von Zwangsgeld, ist unter den gegebenen Umständen ein geeignetes Mittel, um der Entstehung von Gefahrensituationen - wie oben unter Ziff.1. angeführt – durch Abgabe von Alkoholika über die Straße entgegenzuwirken. Das Zwangsmittel stellt zudem unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit den geringst möglichen Eingriff dar, da andere Zwangsmittel zur Durchsetzung dieser Allgemeinverfügung nicht in Betracht kommen bzw. unzumutbar sind. Das Zwangsmittel ist angemessen, da der potentiellen Betroffenen entstehende Nachteil nicht außer Verhältnis zu dem erstrebten Erfolg (Schutz der geltenden Rechtsordnung und der Bürger vor dem Eintritt eines gesundheitlichen Schadens) steht. Die angedrohte Höhe des Zwangsgeldes von 1.000,00 EUR stellt sich ausgehend von dem Zweck der Allgemeinverfügung als angemessen dar, so dass die Adressaten in deren Geltungsbereich zu einem rechtskonformen Verhalten angehalten werden.

Etwaige gaststättenrechtliche und/oder sonstige spezialrechtliche Sanktionen und der Verwaltungsvollzug derselben bei Verstößen gegen die Allgemeinverfügung bleiben von dem etwaigen ordnungsrechtlichen Vollzug dieser Allgemeinverfügung unberührt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Burg, In der Alten Kaserne 2, 39288 Burg, einzulegen.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung bewirkt, dass ein Widerspruch oder eine Klage keine aufschiebende Wirkung haben. Sie müssen deshalb den getroffenen Anordnungen unverzüglich nachkommen, auch wenn Sie einen Rechtsbehelf einlegen. Nach Einlegung des Widerspruchs können Sie die Aussetzung der Vollziehung gemäß § 80 Abs. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) bei mir beantragen.

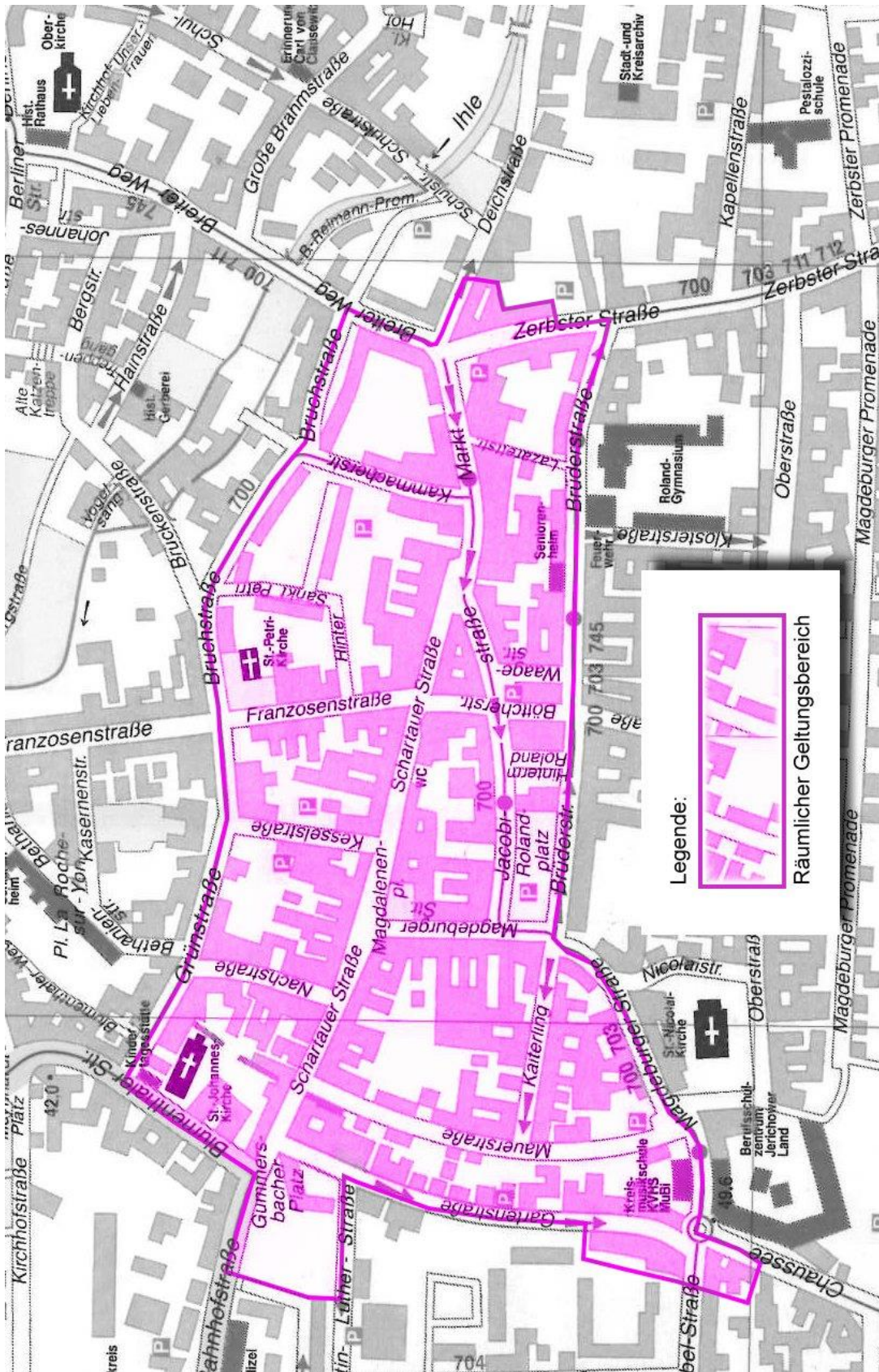
Unabhängig davon können Sie einen Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung beim Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203 - 206, 39104 Magdeburg stellen.

gez. Stark
Bürgermeister

Anlage 1:

Geltungsbereich der Allgemeinverfügung (Siehe Folgeseite)

ANLAGE 1



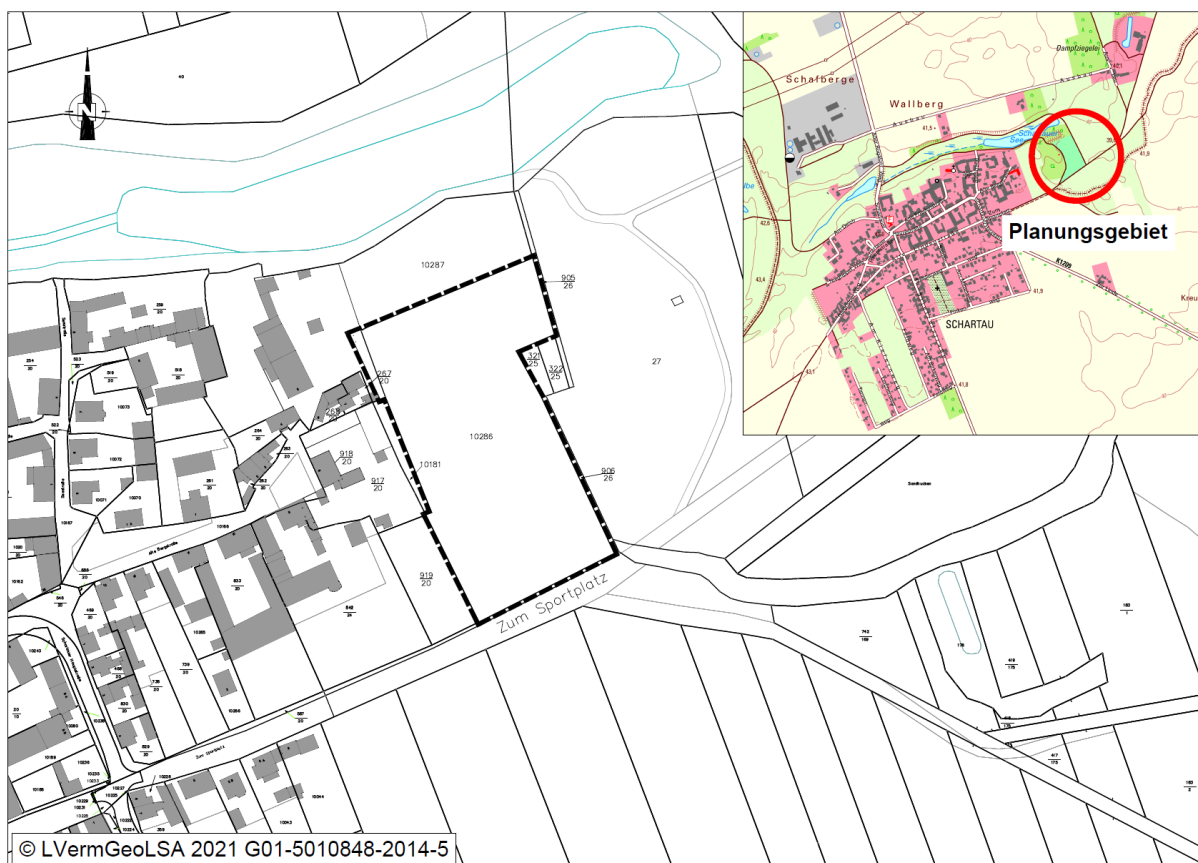
2. ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

über die Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 4a Abs. 3 Satz 4 BauGB durch die Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplanes Nr. 116 Sondergebiet „Zum Sportplatz“ in der Ortschaft Schartau

Der Stadtrat der Stadt Burg hat in seiner öffentlichen Sitzung am 27. April 2023 mit der Beschlussvorlage 041/2023 den überarbeiteten Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 116 Sondergebiet „Zum Sportplatz“ in der Ortschaft Schartau und die Begründung einschließlich des zugehörigen Umweltberichtes in der Fassung von Februar 2022 zur Durchführung einer erneuten öffentlichen Auslegung bestimmt. Dabei wurde mit Bezug auf § 4 a Abs. 3 Satz 2 und 4 BauGB bestimmt, dass Stellungnahmen nur zu den geänderten und ergänzten Teilen abgeben werden können und die Auslage auf 14 Tag verkürzt wird.

Gemäß § 2 Abs. 1 BauGB soll der Bebauungsplan Nr. 116 Sondergebiet „Zum Sportplatz“ in der Ortschaft Schartau aufgestellt werden. Der geplante räumliche Geltungsbereich umfasst teilweise das Flurstück 10286 (vorherige Flurstücksnummer 10182) in der Flur 4 der Gemarkung Schartau und ist in Anlage 2 dargestellt. Die Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgt im Parallelverfahren nach § 8 (3) BauGB.

Im Bebauungsplan soll die Festsetzung als Sonstiges Sondergebiet nach § 11 BauNVO erfolgen. Die Zweckbestimmung wird entsprechend des zu planenden Vorhabens auf Wohnen und Pferdehaltung definiert. Im Flächennutzungsplan wird zukünftig eine Sonderbaufläche ausgewiesen.



**Abbildung mit Lage des geplanten räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes Nr. 116 Sondergebiet „Zum Sportplatz“ in der Ortschaft Schartau.
-Kartenauszug unmaßstäblich-**

Umweltprüfung

Nach bisherigem Verfahrensstand liegen folgende Informationen vor, die in dem Entwurf des Umweltberichtes eingeflossen sind.

Art der vorhandenen Information	Urheber	Themenfeld
Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Landkreis Jerichower Land FB Umwelt, Landwirtschaft und Forsten - Untere. Immissionsschutzbehörde vom 10.08.2021 22.11.2022	mögliche Emissionen aus der Tierhaltung (Pferde), Parkplatzlärm, weitere Untersuchungen werden angeregt Vereinbarkeit festgestellt
	Landkreis Jerichower Land FB Umwelt, Landwirtschaft und Forsten - Untere. Naturschutzbehörde vom 10.08.2021 10.10.2022	Aussagen zu durchzuführenden Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ergänzen, Ausgleichsbilanzierung nachweisen Überarbeitung der Eingriffsbilanzierung durch Planungsbüro und veränderte Biotoptypenkartierung (in „Ruderalisierter Halbtrockenrasen“) Änderung der Pflanzliste
Fachgutachten	keine	
Stellungnahmen und Eingaben aus der Öffentlichkeit	keine	

Die Unterlagen des Bebauungsplanes Nr. 116 Sondergebiet „Zum Sportplatz“ mit Planzeichnung und Begründung einschl. des zugehörigen Umweltbericht (Stand: Februar 2023) sowie die umweltrelevanten Stellungnahmen liegen

vom 12. Juni 2023 bis einschließlich 27. Juni 2023

in der Stadtverwaltung Burg, In der Alten Kaserne 2, 39288 Burg, Fachbereich 3 - Stadtentwicklung und Bauen, 2. Obergeschoss, (Schaukasten/Raum 221), zu folgenden Zeiten:

Montag	9.00 – 12.00 Uhr
Dienstag	9.00 – 12.00 Uhr und 13.30 – 16.00 Uhr
Mittwoch	geschlossen
Donnerstag	9.00 – 12.00 Uhr und 13.30 – 17.00 Uhr
Freitag	9.00 – 12.00 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Gemäß § 4a Abs. 4 Satz 1 BauGB kann der Entwurf des Bebauungsplanes mit der Begründung einschließlich des Umweltberichts auf der Internetseite der Stadt Burg unter www.stadt-burg.de (► Bauen und Wohnen ► Beteiligung Bauleitplanungen) online eingesehen und unter Verwendung der E-mail: beteiligung-bauleitplanung@stadt-burg.de können Anregungen und Stellungnahmen abgegeben werden. **Dabei wurde mit Bezug auf § 4 a Abs. 3 Satz 2 und 4 BauGB bestimmt, dass Stellungnahmen nur zu den geänderten und ergänzten Teilen abgeben werden können.**

Außerhalb der vorgenannten Zeiten ist eine Einsichtnahme und Erörterung auch nach telefonischer Vereinbarung unter 03921 / 921-512 (Frau Hildebrand) sowie -236 (Frau Gelhard) im Verwaltungsgebäude der Stadtverwaltung Burg In der Alten Kaserne 2, 39288 Burg, 2. Obergeschoss, Fachbereich Stadtentwicklung und Bauen (Schaukasten/Raum 221) möglich.

Die Postanschrift der Stadt Burg ist: In der Alten Kaserne 2 in 39288 Burg.

Während der Auslegungsfrist besteht die Gelegenheit zur Abgabe von Anregungen und Stellungnahmen, diese können von jedermann während der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift gegeben werden. Auch interessierte Kinder und Jugendliche sind aufgefordert, sich zu den Planungen zu äußern. Durch die Abgabe von Anregungen und Stellungnahmen wird der Speicherung der mitgeteilten personenbezogenen Daten zugestimmt.

Hinweis:

Nicht fristgerecht abgegebene Anregungen und Stellungnahmen können gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 BauGB i. V. m. § 4a Abs. 6 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Stadt Burg deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.

Hinweise zum Datenschutz:

In Ergänzung der Amtlichen Datenschutzhinweise der Stadt Burg (ADSH), bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Burg Nr. 18 vom 23.05.2018, (Kurzlink: <https://www.stadt-burg.de/datenschutz/>) erfolgen an dieser Stelle weitere Hinweise zum Datenschutz.

*Im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung werden personenbezogene Daten erhoben und verarbeitet. Die Datenverarbeitung erfolgt auf der rechtlichen Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Artikel 6 Abs. 1 Buchstabe e DSGVO und § 4 Nr. 1 und 2 des Datenschutz-Grundverordnungs-Ausfüllungsgesetz Sachsen-Anhalt (DSAG LSA). **Sofern Sie Ihre Äußerungen, Anregungen und Stellungnahmen ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung.***

Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt: „Informationen der Stadt Burg zur Datenerhebung und –verarbeitung gemäß Artikel 13 und 14 der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) bei Beteiligungen der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung nach dem Baugesetzbuch (BauGB) (Stand: 10.03.2022)“, welches mit ausliegt und im Internet unter www.stadt-burg.de (► Bauen und Wohnen ► Beteiligung Bauleitplanungen) heruntergeladen werden kann.

Die Daten werden benötigt, um den Umfang Ihrer Betroffenheit oder Ihr sonstiges Interesse hinsichtlich des Bauleitplanverfahrens beurteilen zu können. Die Daten werden darüber hinaus verwendet, um Sie über das Ergebnis der Prüfung und dessen Berücksichtigung zu informieren.

Burg, 1. JUNI 2023

Stark

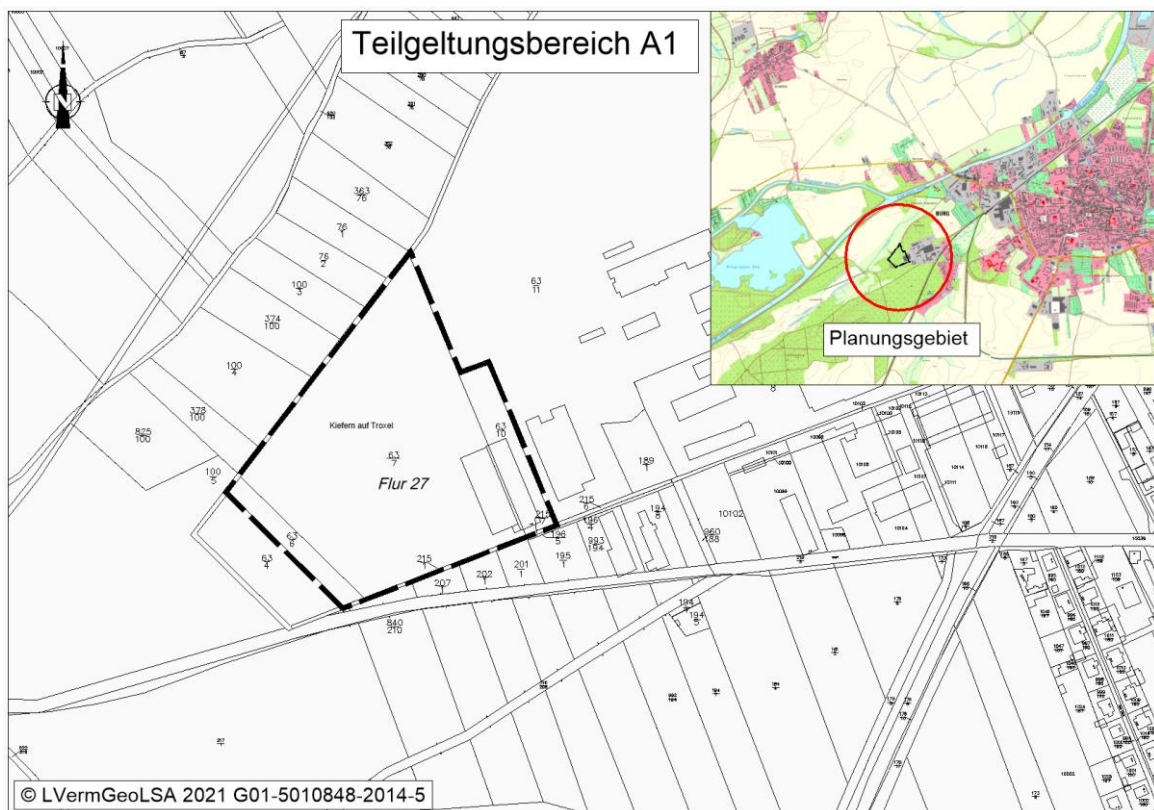
Bürgermeister

3. ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG **über den Satzungsbeschluss zur Aufhebungssatzung Bebauungsplanes Nr. 77 Gewerbegebiet** **„Troxel“ in der Stadt Burg Ersatzbekanntmachung**

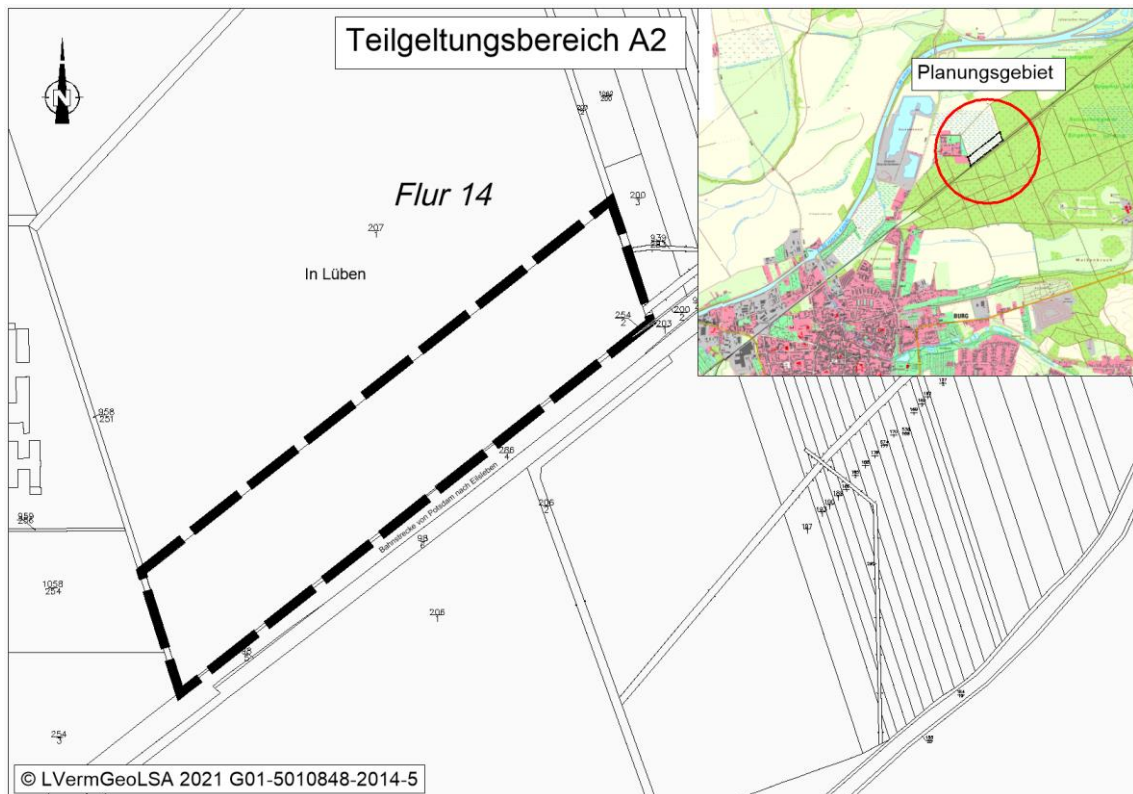
Der Stadtrat der Stadt Burg hat in seiner öffentlichen Sitzung am 16. März 2023 mit Beschluss Nr. 024/2023 die folgende Aufhebungssatzung des Bebauungsplanes Nr. 77 Gewerbegebiet „Troxel“ beschlossen: Die Begründung wurde gebilligt.

Der Satzungsbeschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 6) bekannt gemacht. Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Burg tritt die Aufhebungssatzung in Kraft und der Bebauungsplan Nr. 77 Gewerbegebiet „Troxel“ außer Kraft.

Die Lage und der räumliche Geltungsbereich der Aufhebungssatzung ist nachfolgendem Übersichtsplan zu entnehmen.



Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des
Bebauungsplanes (§ 9 Abs.7 BauGB)



Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des
Bebauungsplanes (§ 9 Abs.7 BauGB)

**Abbildungen mit Lage der räumlichen Geltungsbereiche der Aufhebungssatzung zum
Bebauungsplanes Nr. 77 Gewerbegebiet „Troxel“ in der Stadt Burg.
-Kartenauszug unmaßstäblich-**

Folgende Flurstücke sind betroffen:

Gemarkung Burg, Flur 27, Flurstücke 63/6, 63/7, 63/10 sowie Gemarkung Burg, Flur 14, Flurstück 207/1 (teilweise).

Die Aufhebungssatzung mit ihrer Begründung kann in der Stadtverwaltung Burg, In der Alten Kaserne 2, 39288 Burg, Fachbereich 3 - Stadtentwicklung und Bauen, Sachgebiet Stadtplanung - Städtebauförderung, 2. Obergeschoss, Zimmer 221 während der üblichen Sprechzeiten von jedermann eingesehen und es kann Auskunft über den Inhalt verlangt werden (§ 10 Abs. 3 BauGB).

Gemäß § 10a Abs. 2 BauGB kann die in Kraft getretene Aufhebungssatzung mit ihrer Begründung auf der Internetseite der Stadt Burg unter www.stadt-burg.de (► Bauen und Wohnen ► Beteiligung Bauleitplanungen (<https://www.stadtburg.info/bauleitplanungen.html>)) online eingesehen werden.

Außerhalb der üblichen Sprechzeiten ist eine Einsichtnahme auch auf telefonische Vereinbarung hin möglich. Hierzu stehen Ihnen die E-Mail-Adresse: beteiligung-bauleitplanung@stadt-burg.de bzw. die folgenden Telefonnummern: 03921 / 921-512 (Ansprechpartnerin: Frau Hildebrand) oder 03921 / 921-236 (Ansprechpartnerin: Frau Gelhard) zur Verfügung.

Hinweise:

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und Satz 2 und Abs. 4 BauGB des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 6) geändert worden ist, über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche von durch Festsetzungen des Bebauungsplanes oder seine Durchführung eintretenden Vermögensnachteilen, die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichnet sind, sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Der Entschädigungsberechtigte kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen (§ 44 Abs. 1 BauGB) beantragt.

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den § 44 Abs. 3 S. 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Es wird gemäß § 215 Abs. 2 BauGB auf die Rechtsfolgen nach § 215 Abs. 1 BauGB hingewiesen.

§ 215 Abs. 1 BauGB lautet wie folgt:

„Unbeachtlich werden

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,*
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und*
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Absatz 2a BauGB beachtlich sind.“*

Gemäß § 8 Abs. 3 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Juni 2022 (GVBl. LSA S. 130) wird hingewiesen: Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des KVG LSA beim Zustandekommen der Aufhebungssatzung kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Burg, 1. JUNI 2023

(Siegelabdruck)

Stark
Bürgermeister

Ende der amtlichen Bekanntmachungen